

Die KDV-Urteilspraxis des VG Wiesbaden ist noch immer krasse Ausnahme. Das Urteil belegt mit den BVerwG-Zitaten einen Rechtsprechungswandel, der sich 1968 beim Übergang der KDV-Zuständigkeit vom VII. auf den VIII. Senat vollzogen hat. Restriktion des Grundrechtsschutzes und Repression der KDV beherrschen – seitdem diese immer häufiger als Maßnahme gegen den kapitalistischen Rüstungsstaat praktiziert wird – die richterlichen Erkenntnisse aus Berlin; ein klassisches Beispiel bietet die Beweislastregel zum Nachteil des KDV »nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts« am Ende des Zitats des VIII. Sentas. Das VG Wiesbaden verwahrt sich gegen diesen Trick, die Gewissensentscheidung erst als verborgen und damit unbeweisbar zu bezeichnen und den KDV dann mit der Begründung abzulehnen, er habe den Nachweis einer anerkannten Gewissensentscheidung nicht gebracht. Gegen die Bundesrichtern eigene Logik scheint dies nicht zu verstößen. Generelle Schützenhilfe erhielt das BVerwG aus Karlsruhe, als das BVerfG der allgemeinen Wehrpflicht und der Bundeswehr einen Verfassungsrang einräumte, der dem des Art. 4 Abs. 3 GG zumindest gleichwertig sei. (BVerfG, 26. 5. 70, NJW 70, 1729 f.)

Die Wiesbadener Spruchpraxis scheint übrigens in ihrer Gefährlichkeit für die Wehrinteressen bereits erkannt worden zu sein: gegen zwei in den entscheidenden Gründen gleichlautende Urteile vom April 1972 hat die beklagte BRD Revision beim BVerwG eingelegt. Die – materielle – Revision war nicht zugelassen worden (§ 34 Abs. 2 WehrpflG), also verlegte sich die Beklagte auf eine (stets zulässige) Verfahrensrevision: die Kammer habe § 108 VwGO verletzt, weil die Gewissensentscheidung nicht »zur Überzeugung des Gerichts« festgestellt worden sei. Diesem »Umstand« hat das VG im letzten Teil der Gründe nun dadurch entsprochen, daß es an der Überzeugung des Gerichts keinen Zweifel mehr bestehen läßt. Die vom Gegenstand bedingte Unsicherheit jeder Beurteilung einer Gewissensentscheidung darf also im Urteil in keinem Fall zum Ausdruck kommen.

Das liberale Grundrechtsverständnis der Wiesbadener Verwaltungsgerichte sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das gesamte Anerkennungsverfahren für KDV verfassungswidrig ist (vgl. Heilmann/Wahsner, JZ 72, 577 ff.). Der neuralgische Punkt wird in dem abgedruckten Urteil bloßgelegt, wenn schon ein einziges richterlich vergewaltigtes Gewissen als unerträglich hingestellt wird. Die Konsequenz aus der jederzeitigen Möglichkeit des Gewissenszwanges – auf administrativem oder gerichtlichem Wege – kann aber nur lauten, daß jedes förmliche Verfahren zu Art. 4 Abs. 3 GG dem Verbot an den Staat, »niemanden ... zu zwingen«, zuwiderläuft.

Joachim Heilmann

## Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. 6. 1971

*Im Namen des Volkes!*

In der Strafsache gegen den Schlosser Peter Kurt Werner J. ... wegen Beleidigung hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin in der Sitzung vom 11. Juni 1971 ... für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung *zu einer Geldstrafe von 250,- (zweihundertfünfzig) DM, ersatzweise zu 10 Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt.*

423

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils auf Kosten des Angeklagten im »Tagesspiegel« zu veröffentlichen.

*Gründe:*

Am 23. Mai 1970 fand in Berlin-Charlottenburg eine Parade der alliierten Schutzmächte statt. Hiergegen hatten zahlreiche Jugendliche vom Gelände der TU aus demonstriert und machten dadurch einen Polizeieinsatz notwendig. Hierüber berichtete die unter der Verantwortung des Angeklagten herausgegebene »Rote Presse Korrespondenz« in ihrer Ausgabe Nr. 66 vom 29. Mai 1970 unter der Überschrift »Bürgerkriegsmanöver der Polizei in Westberlin«.

Wegen der in dem Ausdruck »Bürgerkriegsmanöver« liegenden Formalbeleidigung hat der Polizeipräsident in Berlin rechtzeitig Strafantrag gestellt.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen aufgrund eines Exemplars der »Rote Presse Korrespondenz« Nr. 66 vom 29. Mai 1970, die zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden ist.

Zur Sache selbst hat sich der Verteidiger des Angeklagten nicht eingelassen, aber folgendes zu dessen Verteidigung vorgetragen:

Er halte es zunächst für zweifelhaft, ob die Westberliner Polizei eine Personengruppe darstelle, die beleidigungsfähig sei. Im übrigen gäbe es truppenähnliche Formationen der Westberliner Polizei, die über eine bürgerkriegsähnliche Ausrüstung an Waffen und Fahrzeugen verfüge. Fehlgriffe dieser Polizei seien in verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren festgestellt worden. Es handele sich allein um eine scharfe Formulierung im Rahmen der freien Meinungsäußerung und enthalte eine nicht ehrenrührige, lediglich beschreibende Wertung. Der Angeklagte habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Diese Darlegungen der Verteidigung sind zur Entlastung des Angeklagten nicht geeignet.

Durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen wird eine Formalbeleidigung nicht gedeckt (§ 193 StGB).

Bei der Westberliner Polizei handelt es sich fraglos um eine nach äußerem Kennzeichen abgegrenzte Mehrheit, die durchaus beleidigt werden kann. Das Gericht meint, daß die Erörterungen der Verteidigung, die offenbar auf die Bereitschaftspolizei hinzielen, neben der Sache liegen.

Der polizeiliche Einsatz aus Anlaß der Demonstrationen gegen die alliierte Truppenparade war rechtmäßig und ein Gebot der Notwendigkeit zum Schutze der Allgemeinheit. Wenn dieser notwendige Einsatz der Polizei als Bürgerkriegsmanöver bezeichnet wird, dann liegt darin der Ausdruck der Mißachtung der Polizei und stellt eine Formalbeleidigung nach § 185 StGB dar.

Da rechtzeitig Strafantrag gestellt ist, war der Angeklagte bei dieser Sachlage wegen eines Vergehens nach § 185 StGB zu bestrafen.

Da der Angeklagte bisher nicht bestraft ist, konnte es bei der erkannten Geldstrafe in Höhe von 250,- DM bewenden.

gez.: Krüger

[AZ: 267 Cs 970/70]